# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Fürth/Odenwald

**Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Fürth/Odenwald;**
**16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Brunnenacker“ im Ortsteil Kröckelbach**

**hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth hat in ihrer Sitzung am 06.02.2024 den Feststellungsbeschluss zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Brunnenacker“ im Ortsteil Kröckelbach zur Genehmigungsvorlage bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 12.03.2024 (Aktenzeichen: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.05/46 - 2021/4) wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fürth dient der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung vorhandener Gewerbeflächen sowie die Errichtung einer wohnbaulichen Nutzung.

Der von der Flächennutzungsplanänderung betroffene Bereich besteht aus zwei Teilbereichen. Der Teilbereich 1 mit der vorhandenen bzw. geplanten Gewerbe- und Wohnnutzung befindet sich am östlichen Rand des Fürther Ortsteiles Kröckelbach und liegt östlich der Straße „Am Kröckelbach“. Der ausschließlich dem Ausgleich der planungsbedingten Eingriffe dienende Teilbereich 2 befindet sich südlich von Kröckelbach und liegt östlich des Kröckelbacher Hofes und südlich des Feriendorfes.

Der Teilbereich 1 der Flächennutzungsplanänderung umfasst konkret folgende Grundstücke in der Flur 1 der Gemarkung Kröckelbach: Flurstücke Nr. 76/18 (teilweise), Nr. 76/19 (teilweise), Nr. 79/9, Nr. 80/2, Nr. 83/1 (teilweise), Nr. 84/5, Nr. 84/7 und Nr. 121/1 (teilweise). Der Teilbereich 1 hat eine Größe von ca. 1,21 ha. Die Abgrenzung des Teilbereiches 1 ist in der beigefügten Abbildung 1 durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

Der Teilbereich 2 der Flächennutzungsplanänderung für die Ausgleichsfläche umfasst konkret folgendes Grundstück in der Flur 12 der Gemarkung Fürth: Flurstück Nr. 48/48 (teilweise). Der Teilbereich 2 hat eine Größe von ca. 1,49 ha. Die Abgrenzung des Teilbereiches 2 ist in der beigefügten Abbildung 2 durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

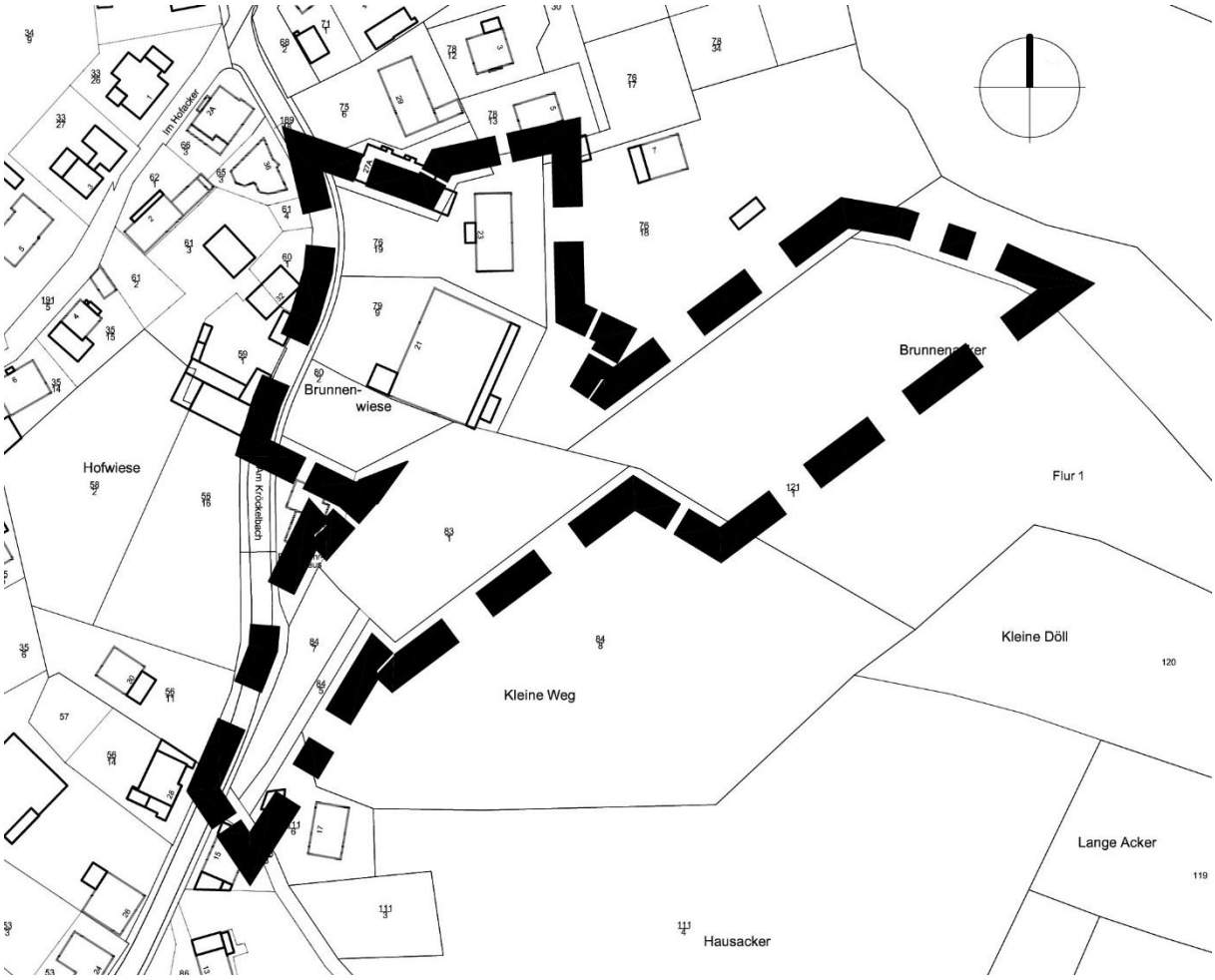


Abbildung 1: Von der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Brunnenacker“ im OT Kröckelbach betroffener Teilbereich 1 (unmaßstäblich)

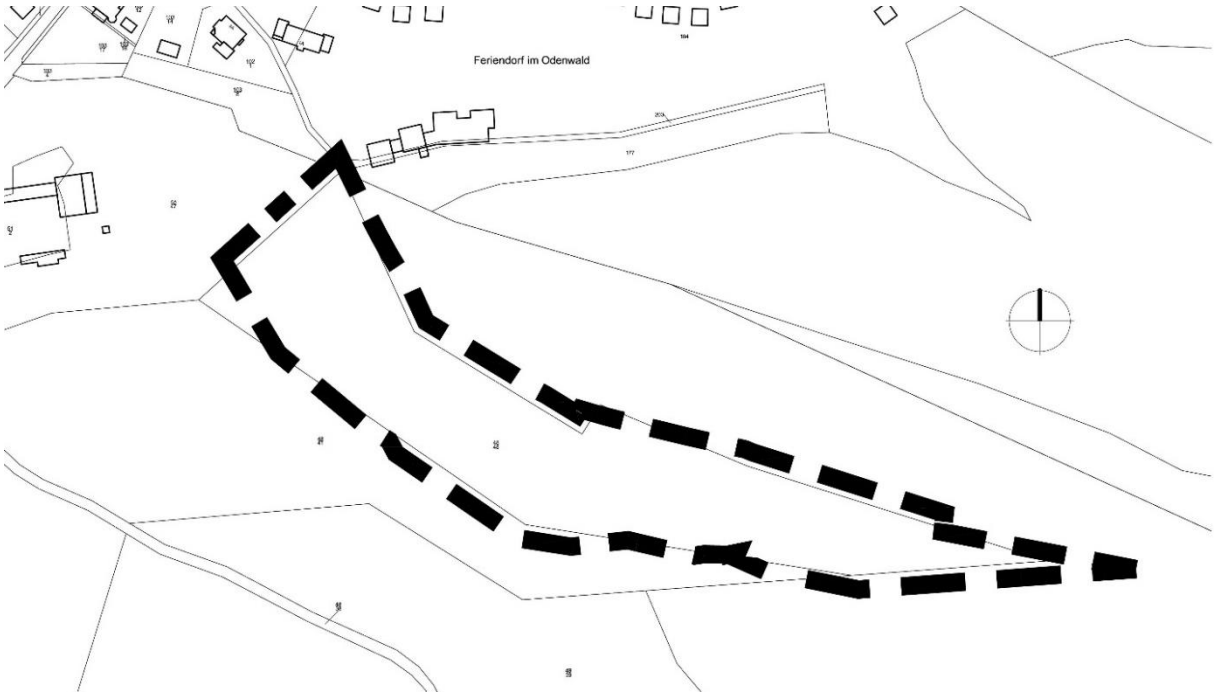


Abbildung 2: Von der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Brunnenacker“ in Fürth betroffener Teilbereich 2 für die Ausgleichsfläche (unmaßstäblich)

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigungsfassung zur Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung mit Umweltbericht und Anlage (Anlage 1: Bestandsplan), mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigungsfassung zur Flächennutzungsplanänderung und die zusammenfassende Erklärung können bei der Gemeindeverwaltung Fürth, Fachbereich III - Bauen und Umwelt, im Zimmer 103 des Rathauses, Hauptstraße 19 in 64658 Fürth, während der allgemeinen Dienststunden (Kernarbeitszeit) eingesehen werden.

Die Dienststunden (Kernarbeitszeit) der Gemeindeverwaltung sind:

| | |
|---|---|
| Montag bis Mittwoch | von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr |
| Donnerstag | von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr |
| Freitag | von 08.30 bis 12.00 Uhr |

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Fürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Fürth, den 13.03.2024

**Für den Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth**
**Volker Oehlenschläger, Bürgermeister**